

1961	Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1961	Nr. 89
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 61	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes .....	1925
10. 11. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 3 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1927 1928

## Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 13. November 1961

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 4 und des § 51 Abs. 9 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 453), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

#### Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 19) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt nach Nummer 28 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 29 angefügt:

„29. vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 909), soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Einfamilienhaus, so errechnet sich, sofern Absatz 1 nicht anzuwenden ist, das Einkommen nach

der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 99).“

3. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 Nr. 8 gilt nicht für Witwen, Witwer und Waisen; jedoch bleiben die dort genannten Leistungen für das zweite und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes bis zur Höhe des Kindergeldes, für das zweite Kind nach dem Kindergeldkassengesetz, für das dritte und jedes weitere Kind nach dem Kindergeldgesetz, bei der Bemessung der Witwen- oder Witwerausgleichsrente unberücksichtigt.“

### § 2

#### Übergangsvorschriften

(1) Bei Empfängern von Ausgleichs- und Elternrenten und Zuschlägen nach §§ 33a und 33b des Bundesversorgungsgesetzes sind die sich auf Grund dieser Verordnung ergebenden Änderungen von Amts wegen zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen 6 Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt, in dem die Vorschriften der Verordnung in Kraft treten, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961, § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Bonn, den 13. November 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 3 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1961 — 2 BvL 1/59 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 3 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes

auf Antrag

des Finanzgerichts Freiburg i. Br.

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 Absatz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung vom 22. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 590) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. November 1961

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 10/61 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut Vom 9. November 1961	219 14. 11. 61	15. 11. 61